

Abwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB In dem vereinfachten Planverfahren auf Grundlage § 9 Abs. 2a i.V.m. § 13 BauGB konnte auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden.	Datum
2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 21.07.2014 bis einschließlich 25.08.2014 <u>mit planungsrelevanten Hinweisen:</u> 2.1 Kampfmittelbeseitigungsdienst KBD 2.2 Wuppertaler Stadtwerke GmbH <u>ohne planungsrelevante Hinweise:</u> 2.3 Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid 2.4 Handwerkskammer Düsseldorf 2.5 Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband 2.6 Wirtschaftsförderung Wuppertal	 30.07.2014 07.08.2014 25.08.2014 27.08.2014 24.07.2014 12.08.2014
3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.03.2016 bis einschließlich 29.04.2016 <u>mit planungsrelevanten Hinweisen:</u> 3.1 Rechtsanwalt der Antragsteller der Bauvoranfrage für Einzelhandelsvorhaben im Plangebiet 3.2 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH <u>ohne planungsrelevante Hinweise:</u> 3.3 Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid 3.4 Handwerkskammer Düsseldorf	 22.03.2016 28.04.2016 02.05.2016 05.04.2016

2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 21.07.2014 bis einschließlich 25.08.2014

Während der Aufstellung des Bebauungsplanes 1198 sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahmen und Anregungen mit planungsrelevanten Hinweisen eingegangen:

2.1 Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), 30.07.2014

Stellungnahme

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst teilt mit, dass Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich liefern. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Für Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Abwägung

Im Zuge des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird bei der Stadt Wuppertal generell bei Neubauten mit relevantem Bodenaushub ein Hinweis bezüglich der Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes im Bauantrag vermerkt. So kann die richtige Vorgehensweise im Umgang mit möglichen Kampfmitteln im Planbereich gewährleistet werden. Davon abgesehen ist das Plangebiet bereits vollständig baulich genutzt und die Regelungen des Bebauungsplanes dienen nur der Steuerung von Einzelhandelsvorhaben. Somit werden planerisch auch keine umfangreichen Neubebauungen vorbereitet. Ein zusätzlicher Hinweis im Bebauungsplan ist dementsprechend nicht notwendig.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein zusätzlicher Hinweis im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

2.2 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, 07.08.2014

Stellungnahme

Der Fachbereich WSW Energie & Wasser AG: Im Bereich der Straßen befinden sich Gas- und Wasserversorgungsleitungen. An der Wuppermauer sind Fernwärmeleitungen zu beachten. Zusätzlich liegt im Grundstück Flur 151, Flurstück 192 eine Gas- und Hochdruckleitung DN 400. Dort ist bei Bebauung ein Schutzstreifen von 8m zu beachten.

Fachbereich WSW mobil GmbH: Für den Fachbereich des öffentlichen Personennahverkehrs wird mitgeteilt, dass bei Neubebauungen die in der Waldeckstraße befindliche Haltestelle „Oberbarmen Bf./Rauental“ in die Planungen einzubeziehen sind.

Abwägung

Der einfache Bebauungsplan auf Grundlage von § 9 Abs. 2a BauGB trifft lediglich Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit Blick auf den Schutz und die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche, nicht aber qualifizierte Festsetzungen von Baugebieten und überbaubaren Grundstücksflächen sowie zum Maß der baulichen Nutzung. Somit werden keine verbindlichen Festsetzungen getroffen, die sich auf die Lage und Ausführung von Neubauvorhaben im Plangebiet auswirken. Die Belange des Versorgungsträgers werden völlig ausreichend in jedem bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren eingebracht.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen und Anregungen ohne planungsrelevante Hinweise:

2.3 Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid, 25.08.2014

Stellungnahme

Die Zielsetzung der Stadt Wuppertal, mit dem Bebauungsplanverfahren Einzelhandelsansiedlungen zu steuern, wird ausdrücklich unterstützt. Eine erneute Beteiligung im Zuge der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird gewünscht.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.4 Handwerkskammer Düsseldorf, 27.08.2014

Stellungnahme

Die Ziele der Planung werden ausdrücklich unterstützt. Es wird auf den Bedarf an Gewerbeflächen für produktions-, verarbeitungs- und handwerksorientierte Gewerbebetriebe hingewiesen. Eine erneute Beteiligung im Zuge der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird gewünscht.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.5 Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband, 24.07.2014

Stellungnahme

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird befürwortet. Das Ziel, die beiden Versorgungsbereiche Oberbarmen und Heckinghausen durch die Planung zu sichern, wird unterstützt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.6 Wirtschaftsförderung Wuppertal, 12.08.2014

Stellungnahme

Seitens der Wirtschaftsförderung bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.03.2016 bis einschließlich 29.04.2016

Während der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe des Bebauungsplanes 1198 sind folgende Stellungnahmen und Anregungen mit planungsrelevanten Hinweisen eingegangen:

3.1 Rechtsanwalt der Antragsteller der Bauvoranfrage für Einzelhandelsvorhaben im Plangebiet, 22.03.2016

Stellungnahme

Der Bebauungsplan sieht einen Ausschluss von nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Einzelhandel im Plangebiet vor. Nur untergeordnet soll Einzelhandel in Form von Randsortimenten oder als Annexhandel zulässig sein.

Der damit verbundene Eingriff in die rechtlich geschützten Interessen der Mandantin sei nicht gerechtfertigt. Der Bebauungsplan leide unter beachtlichen Abwägungsfehlern, die teilweise auch Zweifel an seiner Erforderlichkeit aufkommen ließen.

Die Begründung des Ausschlusses insbesondere nahversorgungsrelevanter Kernsortimente beruhe auf unrichtigen Tatsachengrundlagen. So wäre in der Planbegründung auf Seite 5 dargestellt, dass bei Zulassung des Vorhabens der Mandantin ein Nahversorger aus dem zentralen Versorgungsbereich Heckinghausen abwandern würde. Die Verlagerung wäre als sicherer Umstand der planerischen Entscheidung zugrunde gelegt, obwohl eine solche Verlagerung keinesfalls als sicher gelten könne. Denn Antragstellerin in den Voranfrageverfahren sei nicht die in Bezug genommene Firma Aldi, die einen Discountstandort im östlichen Bereich des Nahversorgungszentrums Heckinghausen betreibt, sondern die Mandantin.

Auch die Bestimmung der zulässigen Größe des Annexhandels auf Seite 21 der Planbegründung wäre nicht nachvollziehbar begründet und wäre daher nicht gerechtfertigt.

Darüber hinaus wäre der Bebauungsplan abwägungsfehlerhaft, wenn nicht sogar nicht erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB, weil er sich maßgeblich auf das Einzelhandelskonzept für die Stadt Wuppertal stütze. Das Einzelhandelskonzept wäre zumindest für den Bereich Oberbarmen / Heckinghausen fragwürdig, da es auf unrichtigen Ermittlungen und Bewertungen der städtebaulichen und einzelhandelsbetrieblichen Situation in diesem Bereich beruhe. Insbesondere die Ausweisung des Nahversorgungszentrums Heckinghausen sei nicht mit den Kriterien eines Nahversorgungszentrums vereinbar. Der westliche Bereich des Nahversorgungszentrums hätte nicht als Versorgungsbereich ausgewiesen werden dürfen. Vielmehr hätte im Hinblick auf mögliche Potenzialflächen für Nahversorgungsbetriebe, die entlang der Heckinghauser Straße aufgrund der baulichen Struktur gerade nicht gegeben wären, der Planbereich 1198 und seine Umgebung näher betrachtet und ggfs. in den zentralen Versorgungsbereich einbezogen werden müssen. Dies wäre auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass perspektivisch eine Klassifizierung als höherrangiges Nebenzentrum angestrebt werden würde.

Zusammenfassend wird dargelegt, dass der Bebauungsplan 1198 in der vorliegenden Form unwirksam sei, weil die Stadt von falschen tatsächlichen Voraussetzungen für die Einzelhandelssteuerung ausgegangen sei und das Einzelhandelskonzept als maßgebliche planerische Leitlinie fehlerhaft sei. Der Ausschluss von Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevantem Kernsortiment hätte bei zutreffender Ermittlung und Bewertung aller Belange nicht oder nicht uneingeschränkt ausgeschlossen werden dürfen. Die Mandantin würde infolgedessen daran gehindert, den Standort aufwertende Investitionen zu tätigen und von ihrem verfassungsrechtlich verbürgten Recht zur Nutzung des Grundstücks Gebrauch zu machen.

Namens der Mandantin wird angeregt, die den Einzelhandel betreffenden Planungsabsichten kritisch zu überprüfen und diesbezüglich Festsetzungen nur auf gesicherten tatsächlichen und rechtlichen Erkenntnissen zu treffen.

Abwägung

Die unterstellten rechtlichen und tatsächlichen Mängel liegen nicht vor. Der für das Plangebiet vorgenommene Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Kernsortimenten ist im Planverfahren nachvollziehbar begründet. Das Planerfordernis ist im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung - insbesondere wegen des Verstoßes gegen gleich mehrere Ziele des „Teilplans großflächiger Einzelhandel“ in einem GIB-Bereich - gegeben, aber ebenso aufgrund der konkreten städtebaulichen Situation, die eine Steuerung der Einzelhandelsentwicklung zum Schutz und zur Entwicklung der beiden Versorgungsbereiche erfordert. Hierbei stützt sich der Bebauungsplan auf die Ermittlungen und Bewertungen des sachgerecht erarbeiteten kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzept. Die auf dieser Basis entwickelte Plankonzeption ist schlüssig und leistet einen positiven Beitrag zum Schutz und zur Entwicklung der beiden genannten Versorgungsbereiche.

Die vorliegende Planung setzt die Ziele der Raumordnung im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB für das Plangebiet um. Dabei dienen die kommunalen konzeptionellen Zielvorstellungen der Gemeinde im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Basis für das aufgestellte Plankonzept und die Abwägung.

Bei der Planaufstellung wurde keinesfalls auf unrichtige Tatsachengrundlagen abgestellt, weil die in der Planbegründung dargestellte mögliche Betriebsverlagerung des Aldi-Markts vom östlichen Ende des Nahversorgungszentrums Heckinghausen in das Plangebiet unmittelbar vor der Antragstellung der Bauvoranfragen durch den Betreiber Aldi bei der Stadt angefragt wurde. Der Gemeinde ist selbstverständlich bewusst, dass auch andere Marktbetreiber in Frage kommen können und stellt deshalb die genannte Betriebsverlagerung nur als ein mögliches Szenario bzw. Sonderfall in der Planbegründung dar. Die grundsätzlichen Folgen von Neuansiedlungen von Lebensmittelmärkten - unabhängig vom jeweiligen Betreiber - in dem zwischenzentrischen Plangebiet sind in der Begründung umfassend dargelegt. Somit geht die Gemeinde keineswegs von falschen Voraussetzungen aus.

Die tragende Festsetzung der Einzelhandelssteuerung besteht in der Regelung zu Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Kernsortiment (Ifd. Nr. 1.1). Diese Betriebstypen können insbesondere an nicht integrierten Standorten im Nahbereich zu den zentralen Versorgungsbereichen zu erheblichen Umsatz- und Kaufkraftenzug führen und standort- und funktionsgerechte Neuansiedlungen in den zentralen Versorgungsbereichen verhindern.

Die Regelungen zum Annexhandel (Werksverkauf) und zu Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentren- und nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sind nur ergänzende Bausteine in der Konzeption der Einzelhandelssteuerung. Diese Betriebstypen könnten bei Zusammenfassung vieler Grundstücke im Plangebiet theoretisch eine Gesamtfläche erreichen, die auch größere Flächenanteile für zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortimente oder entsprechenden Werksverkauf ermöglichen würden. Um einerseits damit einhergehende negative Auswirkungen auf die benachbarten Zentren auszuschließen und die ergänzende Funktion eines Randsortiments sicherzustellen, ist die Gesamtgrößenordnung des zulässigen zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Randsortiments zu beschränken und zudem die Festsetzung einer absoluten maximalen Flächengröße für die einzelnen Teilsortimente des Randsortiments erforderlich.¹ Gleiches gilt für den Annexhandel. Aus Sicht der

¹ Das Büro Junker+Kruse hat im Rahmen einer der Untersuchung die Sortimentsstruktur von 234 Betrieben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortiment untersucht. Danach entfielen über 90% der gesamten Verkaufsfläche der untersuchten Betriebe auf die jeweiligen Kernsortimente. Auf das Randsortiment entfielen somit weniger

Stadt Wuppertal ist es daher schlüssig, dass auch diese Flächenangebote für Sortimente aus der Liste lfd. 1.4 gesteuert werden, auch wenn in der konkreten räumliche Situation mit dem Telekommunikationsgebäude (Flurstück 193) inmitten des Plangebiets eine solche Flächenzusammenfassung wenig wahrscheinlich ist. So schafft der Bebauungsplan für die betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsinteressenten Klarheit darüber, welche Bedingungen für einen Annexhandel oder bei Randsortimenten erfüllt sein müssen und in welcher Größe die jeweilig betroffenen nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente aus der Wuppertaler Sortimentsliste (lfd. Nr. 1.4 in der Planfassung) allgemein zulässig sind.

Die Ermittlungen und Bewertungen des Einzelhandelskonzepts sind in keiner Weise zu beanstanden. Die Klassifizierungen der Versorgungsbereiche in Oberbarmen und Heckinghausen wurden auf Grundlage umfassender Bestandermittlungen vorgenommen. Ebenso nachvollziehbar sind die gutachterlichen Bewertungen und Empfehlungen zu den Abgrenzungen, zu den Risiken und den Entwicklungsperspektiven beider Bereiche. Das Konzept stellt somit eine sachgerechte Abwägungsgrundlage dar.

Der in den Ausführungen des Einsprechers enthaltene kritische Ansatz, dass der westliche Bereich des Nahversorgungszentrums Heckinghausen nicht als Ergänzungsbereich hätte ausgewiesen werden dürfen und dafür die Flächen des Plangebietes eher als Erweiterung des Versorgungsbereichs in Frage gekommen wären, mag aus Vorhabenträgersicht verständlich sein. Aber dies hätte extrem im Widerspruch gestanden mit der bandartigen Einzelhandelsstruktur an der Heckinghauser Straße. Insbesondere der mittlere Abschnitt des Versorgungsbereichs auf Höhe der Einmündung Waldeckstraße soll gestärkt werden. Dies soll auch durch Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzepts Heckinghausen unterstützt werden. Vorgesehen sind der Neubau von öffentlichen Einrichtungen sowie die Schaffung von Aufenthaltsflächen und Grünflächen bis hin zur Wupper. Weitere konkurrierende Flächenangebote bis in das Plangebiet hinein, würden die Chancen einer Revitalisierung der Einzelhandelsflächen in diesem Abschnitt der Heckinghauser Straße weiter senken. Auch die räumliche Lage des Plangebiets im Grenzbereich der beiden Stadtbezirke Oberbarmen und Heckinghausen spricht gegen eine Ausweitung der Einzelhandelsangebote in diesen Bereich. Dagegen bringt die Ausweitung des Versorgungsbereichs am westlichen Ende eine weitaus effektivere Versorgungsabdeckung der südlichen und westlichen Wohnquartiere in Heckinghausen. Weiterführend ist zu berücksichtigen, dass das Vorhaben des Einsprechers keinen Beitrag zur Verbesserung der wohnortbezogenen Nahversorgung leistet. Folglich fällt die Abwägung der öffentlichen Belange Zentrenschutz und -stärkung sowie Sicherung der wohnortbezogenen Nahversorgung untereinander zugunsten des des Schutzes und der Stärkung des Zentralen Versorgungsbereiches von Heckinghausen aus. Das Einzelhandelskonzept ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Der auf das Konzept aufbauende Bebauungsplan sichert die konzeptionellen Ziele und trägt somit zweifelsfrei zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bei.

als 10% der Gesamtverkaufsfläche. Der Anteil der nicht zentrenrelevanten Sortimente am Randsortiment lag bei ca. 7 %. Die flächenmäßig größten Anteile entfielen auf Möbel und Lampen/ Leuchten mit jeweils rund 2,5 %. Der Anteil der zentrenrelevanten Sortimente am Randsortiment betrug 5,2%. Das Sortiment Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswaren vereinigte den größten Einzelflächenanteil (14.400 qm bzw. 1,5 %. (Vgl.: Junker +Kruse 2011: Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels. Untersuchung im Auftrag der Staatskanzlei NRW, S. 45) Die absolute Fläche der größten zentrenrelevanten Warengruppe (Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswaren) betrug durchschnittlich pro Betrieb ca. 61 m². Die gewählte Obergrenze von max. 100 m² lässt somit auch genügend Raum für individuelle betriebsbezogene Lösungen. Eine Übertragung dieser Regelung auf den Annexhandel ist sachgerecht, da die Handelstätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist. Das Warenangebot stammt unmittelbar aus der Herstellung des Betriebes oder es wurde handwerklich weiter be- und verarbeitet. Aus städtebaulicher Sicht ist der Annexhandel mit dem Randsortiment eines Handelsbetriebes durchaus vergleichbar.

Die Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden im Plangebiet werden durch die Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben nur soweit eingeschränkt, wie es zum Schutz und zur Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche erforderlich ist. Es bleiben vielfältige gewerbliche Nutzungsoptionen, die neben klassischen Gewerbebetrieben, Handwerksbetrieben und Dienstleistern, auch grundsätzlich Handel umfassen können, soweit keine Zentren- und Nahversorgungsrelevanz gegeben sind. Damit sind die Eigentumsinteressen des Einsprechers sachgerecht berücksichtigt. Das städtebauliche Ziel zur Erhaltung und Entwicklung der Zentralen Versorgungsbereiche gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB ist in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange höher zu gewichten. Vor diesem Hintergrund ist die Einschränkung des Grundrechts auf Eigentum erforderlich und auch verhältnismäßig.

Zusammengefasst sind keine Änderungen der planungsrechtlichen Festsetzungen erforderlich. Das Planerfordernis ist gegeben. Der Bebauungsplan geht von keinen falschen Voraussetzungen aus. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept bildet eine fundierte und nachvollziehbare Grundlage für die im Bebauungsplan getroffenen planerischen Steuerungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben. Die privaten Interessen der Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden treten in der Abwägung zurück gegenüber den öffentlichen Interessen an einer Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche.

Beschlussvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

3.2 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, 28.04.2016

Stellungnahme

Seitens der Stadtentwässerung und dem Fachbereich Projektierung Anlagen, Leitungen Strom sind keine Bedenken vorzubringen.

Vom Fachbereich Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung wird angemerkt, dass im Geltungsbereich eine Gas-HD-Leitung zu den Häusern Auf der Bleiche 3 und 5 liegt. Diese darf bei Bauvorhaben nicht überbaut werden und ist ggf. durch Dienstbarkeiten zu sichern.

Im Bereich der Straßen befinden sich Gas- und Wasserversorgungsleitungen. An der Wuppermauer sind Fernwärmeleitungen zu beachten.

Hinsichtlich der Bereiche Wasserversorgung und öffentlicher Personennahverkehr sind keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Abwägung

Der einfache Bebauungsplan auf Grundlage von § 9 Abs. 2a BauGB trifft lediglich Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit Blick auf den Schutz und die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche, nicht aber qualifizierte Festsetzungen von Baugebieten und überbaubaren Grundstücksflächen sowie zum Maß der baulichen Nutzung. Somit werden keine verbindlichen Festsetzungen getroffen, die sich auf die Lage und Ausführung von Neubauvorhaben im Plangebiet auswirken. Die Belange des Versorgungsträgers werden völlig ausreichend in jedem bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren eingebracht.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen und Anregungen ohne planungsrelevante Hinweise:

3.3 Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid, 02.05.2016

Stellungnahme

Die Industrie- und Handelskammer begrüßt das Vorhaben der Stadt Wuppertal, die zentralen Versorgungsbereiche gemäß den verschiedenen planungsrechtlichen Vorgaben wie unter anderem dem Sachlichen Teilplan großflächiger Einzelhandel und dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Wuppertal zu schützen.

Die von der Stadt vorgeschlagenen Festsetzungen im Bebauungsplan 1198 seien dazu geeignet, die Einzelhandelsentwicklung an nicht integrierten Standorten zwischen den beiden zentralen Versorgungsbereichen Heckinghausen und Oberbarmen zu steuern. Die Planung leiste einen Beitrag, die zentralen Wirtschaftsstandorte für Handel und Dienstleistungen sowie die Nahversorgung im Sinne der Daseinsvorsorge in ihrer Bedeutung zu schützen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.4 Handwerkskammer Düsseldorf, 05.04.2016

Stellungnahme

Seitens der Handwerkskammer wird im Zuge der öffentlichen Auslegung nochmals bekräftigt, dass die Planung ausdrücklich befürwortet wird.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
